

01.04.2026



Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Angliederung von Grundflächen in der Gemeinde Dolgen am See, Gemarkung Dolgen

Der Landrat als Untere Jagdbehörde erlässt folgenden Verwaltungsakt:

1. Die in der Anlage näher bezeichneten **jagdbezirksfreien Grundflächen** der Gemeinde Dolgen am See, Gemarkung Dolgen, mit einer Gesamtfläche von **79,97 ha** (799 682,00 m²) werden dem **Eigenjagdbezirk Dolgen Dechering** (Jagdbezirksnummer 2713) **angegliedert**.
2. Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung für 1. wird angeordnet.
4. Der Widerruf wird vorbehalten.

Begründung:

Zu 1.:

Weisen die zusammenhängenden Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einschließlich der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, nicht die Mindestgröße von 150 Hektar auf (jagdbezirksfreie Flächen), sind sie von der Jagdbehörde einem oder mehreren Jagdbezirken anzugliedern, § 4 Abs. 1 Satz 1 Landesjagdgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LJagdG M-V).

Die gegenständlichen Grundflächen sind weder Teil eines Eigenjagdbezirks noch Teil des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeinde Dolgen am See. Da die Flächen zusammenhängend nicht die Mindestgröße von 150 Hektar aufweisen, sind sie jagdbezirksfrei und entsprechend vorgenannter Norm einem oder mehreren Jagdbezirken anzugliedern.

Die in der Anlage näher bezeichneten Grundflächen zu 1. sind ganz überwiegend Acker- und Grünlandflächen, zu geringem Teil Sumpf- und Unlandflächen, die zu den angrenzenden Jagdbezirken durch den Dolgener See bzw. einen Weg klar abgegrenzt sind und im Übrigen mit den weiteren Flächen des Eigenjagdbezirks Dolgen Dechering (2713) einheitlich landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen bilden.

Eine ordnungsgemäße und gefahrlose Jagdausübung kann hinsichtlich der gegenständlichen Flächen nur dann gewährleistet werden, wenn die Grenzen des Jagdbezirkes für die jeweiligen Jagdausübenden eindeutig erkennbar sind, etwa durch natürliche Begrenzungen wie Gewässer, Wege oder ähnliches. Durch die gegenständliche Abrundung werden solche Jagdgrenzen geschaffen, sodass die Angliederung wie verfügt erfolgt.

Bekanntgabe:

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Dieses besteht in Form der ordnungsgemäßen Bejagung und des Jagdschutzes sowie der Beachtung der Grundsätze des § 1 LJagdG M-V. Der Erlass der Allgemeinverfügung ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre angesichts der zu verhindernden Gefahren nicht wirkungsvoll, da ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Es kann in diesem Zusammenhang nicht hingenommen werden, dass sich die Entscheidung durch mögliche Klageverfahren aufschiebt. Dieser Vorrang des öffentlichen Interesses an einer flächendeckenden Bejagung ist entsprechend durchzusetzen. Mit einer Aussetzung der Vollziehbarkeit wäre dies nicht möglich, insbesondere die Wildschadensabwehr wäre nicht erreichbar.

Begründung des Widerrufsvorbehalts:

Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist, § 49 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG M-V. Ändern sich die Umstände, welche die Angliederung begründen, muss die Möglichkeit des Widerrufs eröffnet sein, weshalb dieser vorbehalten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig. Er ist beim Verwaltungsgericht Schwerin in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, zu stellen.

Im Auftrag



Ch. Tessin
Stellvertretender Amtsleiter

Bad Doberan, 01.04.2026

Gemarkung	Flur	Flurstück	Teilfläche	amtliche Fläche in m²	Anteil in %	Anteil in m²	Anteil in ha
Dolgen	1	227	1	1800,00	100,00	1800,00	0,18
Dolgen	1	229	1	2127,00	100,00	2127,00	0,21
Dolgen	1	230	4	2504,00	100,00	2504,00	0,25
Dolgen	1	304		721,00	100,00	721,00	0,07
Dolgen	1	307		1939,00	100,00	1939,00	0,19
Dolgen	1	310		6285,00	100,00	6285,00	0,63
Dolgen	1	311		1375,00	100,00	1375,00	0,14
Dolgen	1	317		76741,00	100,00	76741,00	7,67
Dolgen	1	320		67841,00	100,00	67841,00	6,78
Dolgen	1	324		617,00	100,00	617,00	0,06
Dolgen	1	325		11498,00	100,00	11498,00	1,15
Dolgen	1	326		1749,00	100,00	1749,00	0,17
Dolgen	1	327		38093,00	100,00	38093,00	3,81
Dolgen	1	328		11687,00	100,00	11687,00	1,17
Dolgen	1	331		23933,00	100,00	23933,00	2,39
Dolgen	1	335		2870,00	100,00	2870,00	0,29
Dolgen	1	343		5471,00	100,00	5471,00	0,55
Dolgen	1	344		56432,00	100,00	56432,00	5,64
Dolgen	1	345		6114,00	100,00	6114,00	0,61
Dolgen	1	346		7504,00	100,00	7504,00	0,75
Dolgen	1	347		17377,00	100,00	17377,00	1,74
Dolgen	1	348		15384,00	100,00	15384,00	1,54
Dolgen	1	349		6201,00	100,00	6201,00	0,62
Dolgen	1	350		6071,00	100,00	6071,00	0,61
Dolgen	1	351	2	46635,00	100,00	46635,00	4,66
Dolgen	1	353		243,00	100,00	243,00	0,02
Dolgen	1	354		10442,00	100,00	10442,00	1,04
Dolgen	1	357		85107,00	100,00	85107,00	8,51
Dolgen	1	358		69857,00	100,00	69857,00	6,99
Dolgen	1	359		925,00	100,00	925,00	0,09
Dolgen	1	360		14933,00	100,00	14933,00	1,49
Dolgen	1	361		30325,00	100,00	30325,00	3,03
Dolgen	1	362		1427,00	100,00	1427,00	0,14
Dolgen	1	363		32235,00	100,00	32235,00	3,22
Dolgen	1	364		8081,00	100,00	8081,00	0,81
Dolgen	1	365	2	1265,00	100,00	1265,00	0,13
Dolgen	1	365	3	2806,00	100,00	2806,00	0,28
Dolgen	1	366		28190,00	100,00	28190,00	2,82
Dolgen	1	367		21839,00	100,00	21839,00	2,18
Dolgen	1	368		61257,00	100,00	61257,00	6,13
Dolgen	1	369		11781,00	100,00	11781,00	1,18
Summe:						799682,00	79,97